Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 **Ausgegeben Danzig, den 19. April** **1924**

60

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetze betr. die Elektrizitätswirtschaft im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 21. Januar 1921 (Gesetzblatt S. 5) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1921 (Gesetzblatt S. 68). Vom 15. 4. 1924.

§ 1.

Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften der §§ 1029—1032, 1034—1038 der Zivil-Prozeß-Ordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß in den §§ 1029, 1031, 1036 anstelle der Worte: „von dem zuständigen Gerichte" in § 1029 und 1031 die Worte: „vom ersten Zivilsenat des Obergerichts" und in § 1036 die Worte: „vom Amtsgericht" zu setzen sind.

Der Schiedsspruch ist mit einer Begründung zu versehen, unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Beteiligten in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung bei der Gerichtsschreiberei des Obergerichtes niederzulegen.

§ 2.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat auf Antrag des Senates eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Schiedsspruch den Beteiligten zugestellt worden ist und daß das Eigentum an den Anlagen und die Rechte gemäß dieser Entscheidung auf die Freie Stadt oder die Gesellschaft gemäß § 8 des Gesetzes übergegangen sind.

Diese Bescheinigung hat gegenüber dem Besitzer der Anlagen und dem Inhaber der Rechte die Wirkung eines vollstreckbaren Titels im Sinne der Z. P. O. Insbesondere findet aus ihr gegen den Besitzer die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Einer besonderen vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

§ 3.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen einer Notfrist von 1 Woche nach Zustellung des Schiedsspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen und binnen 2 Wochen zu begründen.

§ 4.

Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die vom Präsidium des Obergerichts aus der Zahl der dem Obergerichte und dem Oberverwaltungsgerichte angehörenden Richter zu ernennen sind.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 4. 1924).

§ 5.

Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

§ 6.

Diese Verorduung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Runge.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.